



Statut

des

Neuen

Dresdener Thierschutz- Vereins.



Dresden, den 14. März 1881.

Sax. G

66, 8 $\frac{1}{2}$

Statut

Gleichen

Erstlicher Theil

Verordnungen

1787

§ 1.

Unter dem Namen „**Neuer Dresdener Thierschutz-Verein**“ hat sich eine Genossenschaft mit dem Rechte einer juristischen Person, mit beschränkter Haftpflicht und mit dem Sitze in Dresden gebildet.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist, die Thiere auf jede erlaubte Weise vor den Ausschreitungen des menschlichen Egoismus zu schützen, das Mitleid mit den Thieren zu pflegen und in immer weiteren Kreisen zu wecken, und besonders durch jedes zulässige Mittel die Thierquälerei in allen ihren Gestalten und Stufen zu bekämpfen.

Da die entsetzliche Marter der Thiere bei der sogenannten Vivisection (Thierfolter) die höchste Stufe der Thierquälerei darstellt, so nimmt der Verein entschieden gegen die Vivisection, mit dem Endziele einer gänzlichen Abschaffung derselben, Stellung.

§ 3.

Der Beitritt zum Verein steht innerhalb und außerhalb Sachsens einem Jeden, welcher rechtliche Verpflichtungen einzugehen fähig ist, ohne Unterschied der Religion, des Standes und Geschlechtes offen.

§ 4.

Wer dem Vereine beitreten will, meldet sich bei dem Vorstande, welcher über die Aufnahme beschließt. Lehnt derselbe die Aufnahme ab, so ist er zur Mittheilung der Gründe an den, der sich gemeldet hat, nicht verpflichtet. Dem Aufgenommenen wird eine Mitgliedskarte eingehändigt.

§ 5.

Jedes Vereinsmitglied hat sich nach dem Vereinsstatut zu achten und darf auch außerhalb des Vereins den statutenmäßigen Bestrebungen desselben nicht entgegenhandeln.

Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied nach vergeblicher Aufforderung zum freiwilligen Austritt vom Vereine auszuschließen, wenn dasselbe

1. durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins mit den statutenmäßigen Bestrebungen des letzteren in Widerspruch tritt, oder
2. länger als ein Jahr mit dem nach § 6 zu entrichtenden Beitrage im Rückstande bleibt, oder
3. rechtskräftig der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt wird.

Im Falle von No. 1 steht es dem Ausgeschlossenen frei, Berufung an die Generalversammlung einzulegen. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstande einzureichen, welcher die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu bringen hat. Bis zur Entscheidung der letzteren bleibt der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes in Kraft.

§ 6.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins haben die Mitglieder jährliche Geldbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist beliebig, darf jedoch nicht unter Einer Mark betragen. Die Generalversammlung kann den zwangsweise zu erhebenden jährlichen Beitrag höher, aber nicht über drei Mark festsetzen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge sind im Laufe des ersten Quartals, von später Eintretenden sofort zu entrichten.

§ 7.

Der Wiederaustritt aus dem Verein steht zu jeder Zeit offen, doch sind die Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 8.

Der Verein kann Einheimische, sowie Auswärtige zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu Jahresbeiträgen entbunden.

§ 9.

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt

1. von dem Vorstande,
2. von monatlichen Vereinsversammlungen (sogenannten Monatsversammlungen),
3. von den Generalversammlungen.

In den Monats- wie in den Generalversammlungen hat jedes anwesende Vereinsmitglied Eine Stimme.

Vom Vorstande.

§ 10.

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus sechs Herren und sechs Damen.

Innerhalb des Vorstandes sind folgende Ämter zu verwalten:

1. das Amt des Vorsitzenden,
2. " " " stellvertretenden Vorsitzenden,
3. " " " Schriftführers,
4. " " " stellvertretenden Schriftführers,
5. " " " Cassirers,
6. " " " Bibliothekars.

Diese Ämter sind von Herren zu übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder müssen in Dresden oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sein. Verlegt ein Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz anderswohin, so scheidet es aus dem Vorstande aus.

§ 11.

Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stelle und beziehungsweise ihr Amt zwei Jahre lang zu bekleiden. Das Jahr wird in dieser Beziehung von der ordentlichen Generalversammlung des einen bis zu der ordentlichen Generalversammlung des folgenden Kalenderjahres gerechnet. Jedes Jahr scheiden sechs Mitglieder, und zwar drei Herren und drei Damen aus. Die Ordnung des Austritts wird zuerst durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintritts in den Vorstand bestimmt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied kann auch freiwillig nach einer vier Wochen vorher bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichenden Anzeige hiervon aus dem Vorstande austreten.

§ 12.

Scheidet aus irgend einem Grunde ein Inhaber eines der im § 10 bezeichneten Aemter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstande aus, so ist zur Ergänzung der Vacanz unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen; andere außer dem regelmäßigen Ausscheiden im Vorstande eintretende Vacanzen werden durch die nächste ordentliche Generalversammlung ergänzt. Die Neugewählten treten auch rücksichtlich der Amtsdauer beziehungsweise Dauer der Vorstandsmitgliedschaft an die Stelle der Ausgeschiedenen.

§ 13.

Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Monats- und Generalversammlungen und führt deren Beschlüsse aus.

Ausgaben, deren Betrag im Verhältniß zur laufenden Jahreseinnahme geringfügig ist, kann er selbstständig, höhere nur mit Zustimmung der Monatsversammlung beschließen.

Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und

mindestens sechs anderer Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu verzeichnen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen ist.

Schriften, welche Zahlungsverpflichtungen für den Verein begründen, sind von dem Vorsitzenden und dem Kassirer zu vollziehen.

Im Uebrigen vertritt der Vorsitzende den Verein nach Außen sowohl vor Gericht, als außer Gericht und vollzieht alle Schriften und Bekanntmachungen im Namen des Vereins und beziehungsweise des Vorstandes.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch in den General- und Monatsversammlungen den Vorsitz.

Der Inhaber des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden hat alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls dieser behindert ist.

Die Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassirers sind durch den Dresdener Anzeiger und die Dresdener Nachrichten öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zu erneuern, so oft eine Veränderung hinsichtlich eines dieser Amtsinhaber eintritt. Die Bekanntmachung bewirkt die vollständige Legitimation der zu den gedachten Aemtern Gewählten.

§ 14.

Alle Zuwendungen an den Verein im Werthe oder Geldbetrage von Ein Tausend Mark und darüber sind, sofern nicht etwas Anderes von den Gebern bestimmt worden ist, als Stammvermögen zu behandeln.

Von dem Stammvermögen dürfen nicht die Substanz, sondern nur die jährlichen Nutzungen zu den Ausgaben des Vereins verwendet werden.

Die Stammcapitalien sind in deutschen Staatspapieren oder Hypotheken auf innerhalb Sachsens belegenen Grundstücken zinsbar anzulegen. Die Rücksicht auf Sicherheit ist dabei der

Rücksicht auf höheren Zinsgenuß voranzustellen. Ueber die Anlegung beschließt in jedem einzelnen Falle die Monatsversammlung.

Die dem Verein gehörigen Inhaberpapiere sind bei einer öffentlichen Behörde oder unter Zustimmung der Monatsversammlung bei einem sicheren hierländischen Bankinstitut verwahrlich niederzulegen, und nur die Zinscheine von Jahr zu Jahr dem Cassirer zur Erhebung der Zinsen auszuhändigen.

Von den Monatsversammlungen.

§ 15.

Durch die Monatsversammlung hält der Vorstand die Vereinsmitglieder von den laufenden Angelegenheiten in Kenntniß und giebt ihnen zur Erörterung thierschützerischer Fragen Gelegenheit.

In den Monatsversammlungen kann über alle Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche nicht ausdrücklich den Generalversammlungen vorbehalten sind.

Die Beschlußfassung über Gegenstände, welche noch nicht vom Vorstande berathen sind, muß auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und falls die Versammlung den Gegenstand nicht für dringlich erklärt, bis zur nächsten Monatsversammlung ausgesetzt werden, damit der Vorstand den Gegenstand erst berathe und begutachte.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Monatsversammlung wählt in dem Jahre, für welches demnächst die Vereinsrechnung von dem Vorstande abzulegen ist, eine aus drei Vereinsmitgliedern bestehende Rechnungsdeputation, welche die Rechnung zu Anfang des neuen Jahres zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung des letzteren darüber Bericht zu erstatten hat.

Zu der Monatsversammlung, welche die Wahl der Rechnungsdeputation vornehmen oder über Anlegung von Stammcapitalien oder Niederlegung von Werthpapieren beschließen soll, sind die Vereinsmitglieder durch den Dresdener Anzeiger und die Dresdener Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Ist diese bei einer Stelle nicht sogleich zu erreichen, so werden diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit giebt jedesmal das Loos den Ausschlag.

Wenn bei einer Stelle wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, muß die Wahl durch verdeckte Stimmzettel erfolgen.

Die Monatsversammlungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Ueber jede Monatsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und noch einem anderen Vereinsmitgliede zu vollziehen ist.

Von den Generalversammlungen.

§ 16.

Die Angelegenheiten, für welche ausschließlich die Generalversammlungen zuständig sind, bestehen:

1. in der Wahl zu den Aemtern und Stellen im Vorstande;
2. in der Entscheidung über die Berufung eines durch den Vorstand vom Verein wieder ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 5.);
3. in der Beschlußfassung über Ausschließung eines Mitgliedes des Vorstandes aus dem Verein in Fällen des § 5, sowie über Enthebung eines Vorstandsmitgliedes von seiner Stelle wegen Verletzung der damit verknüpften Pflichten;
4. in der Erhöhung des Jahresbeitrags nach Maßgabe des § 6;

5. in der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. in der Justification der Jahresrechnungen und Dechar-
chirung des Vorstandes und
7. in der Beschlußfassung über Aenderung der Statuten,
sowie über etwaige Auflösung des Vereins.

Den Generalversammlungen können auch andere Gegenstände als die oben ad 1—7 bezeichneten zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Gegenstände, welche nicht in der Einladung angegeben gewesen sind, können in der Generalversammlung zwar zur Besprechung, aber nicht zur Beschlußfassung gebracht werden.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit, der Abstimmungen und der Wahlen gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Monatsversammlungen getroffen sind (§ 15), hinsichtlich der Beschlußfähigkeit jedoch mit der Ausnahme, daß zu derselben, wenn es sich um eine der oben ad 7 gedachten Angelegenheiten handelt, die Anwesenheit von wenigstens $\frac{1}{10}$ sämtlicher in Sachsen wohnhafter Mitglieder erforderlich ist.

Ueber jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und noch drei anderen Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.

§ 17.

Die Generalversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Alljährlich findet Eine ordentliche Generalversammlung und zwar innerhalb der drei ersten Monate des Jahres statt.

Zur regelmäßigen Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehört die Berichterstattung des Vorsitzenden über die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit, der Bericht der Rechnungsdeputation, die Beschlußfassung in der Rechnungsangelegenheit und die Vornahme der erforderlichen Wahlen.

Außerordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfniß einberufen.

Tragen mindestens zwanzig Vereinsmitglieder schriftlich bei dem Vorstande darauf an, so muß eine außerordentliche Generalversammlung unverzüglich zur Beschlußfassung über den von den Antragstellern bezeichneten Gegenstand einberufen werden.

§ 18.

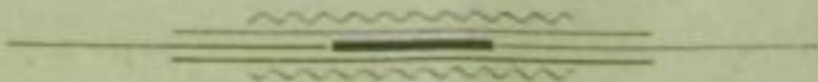
Zu den Generalversammlungen ist mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich durch den Dresdener Anzeiger und durch die Dresdener Nachrichten einzuladen. Die Einladungen haben die zur Beschlußfassung zu bringenden Gegenstände anzugeben.

Den Zeitpunkt der anzuberaumenden ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand vier Wochen vorher durch die genannten Blätter bekannt zu machen. Anträge, welche binnen zehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorstand schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung der Versammlung gebracht werden.

§ 19.

Würde von der Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist der Beschluß binnen vier Wochen durch den Dresdener Anzeiger und die Dresdener Nachrichten öffentlich bekannt zu machen.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins darf keinesfalls getheilt werden, ist vielmehr zu einem von der Generalversammlung zu bestimmenden milden Zwecke zu verwenden, insofern nicht rücksichtlich einzelner Vermögensbestandtheile von den Schenkgebern oder Stiftern, von welchen sie herrühren, etwas Anderes angeordnet worden ist.



Progen minores inuicem pugnare solent. In
dem Vorhange darauf an, so muß eine außerordentliche Ver-
sammelungsanordnung in der Beschlusfassung über den von
den Abgeordneten beschriebenen Gegenstand eintreten werden.

In den Generalversammlungen ist mindestens vierzehn Tage
vorher öffentlich durch den Präsidenten Anzeiger und durch die
Presbiteren Beschlüssen einzufahren. Die Einladungen haben die
zur Beschlusfassung zu bringenden Beschlüsse anzugeben.

Ein Zeitpunkt der außerordentlichen ordentlichen General-
versammlung hat der Vorstand mit Rücksicht auf die durch die
genannten Mitglieder bekannt zu machen. Hinsichtlich welcher binnen
dem Tage nach dieser Versammlung der dem Vorstand über-
sicht anzureichen werden, müssen auf die Tagesordnung der Ver-
sammlung gebracht werden.

Druck von Albert Koenig, Guben.

Wird von der Generalversammlung die Beschlusfassung der
Beschlüsse beschlossen, so ist der Beschlus binnen vier Wochen
durch den Präsidenten Anzeiger und die Presbiteren Beschlüssen
öffentlich bekannt zu machen.

Das Verlangen des aufgelösten Vereins darf keinesfalls
gestellt werden, in die Mehr zu einem von der Generalversam-
lung zu bestimmenden neuen Verein zu treten, insofern
nicht ausdrücklich ein Verlangen besteht von dem Verein
über die Bildung, von welchen sie herkömmt, eines anderen
angeordnet worden ist.

Il. Lex. G. 366, 8l